

## **A n t r a g**

**der Abgeordneten Abicht, Benninghaus, Berger, Braga, Cotta, Czuppon, Dr. Dietrich, Düben-Schaumann, Erfurth, Gerhardt, Haseloff, Häußler, Höcke, N. Hoffmann, T. Hoffmann, Jankowski, Kießling, Kramer, Krell, Laudenschach, Dr. Lauerwald, Luhn, Möller, Mühlmann, Mulsal, Nauer, Prophet, Rottstedt, Schlösser, Steinbrück, Thrum, Treutler der Fraktion der AfD**

### **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

#### **Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung der Amtsführung des Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz und weiterer Verantwortungsträger im Zusammenhang mit dem „Kramer-Komplex“**

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidungsfindung des Amts für Verfassungsschutz unter Leitung des seit 1. Dezember 2015 im Amt befindlichen Präsidenten und des Innenministeriums, dem das Amt zugeordnet ist, zu untersuchen. Es gilt zu klären, ob der Verfassungsschutzpräsident in seiner Amtsführung gesetzliche Pflichten oder beamtenrechtliche Vorgaben verletzt hat und ob er seiner Verpflichtung zur politischen Neutralität, einer zentralen Anforderung an den Präsidenten einer Verfassungsschutzbehörde, gerecht geworden ist oder sein Amt zu politischen Zwecken missbraucht hat und welche Rolle dabei die politische Leitung des Innenministeriums spielte.

Im Zentrum der Untersuchung soll stehen, wie Entscheidungen des Amts für Verfassungsschutz unter der Leitung seines Präsidenten zur Beobachtung sowie zur Einstufung politischer Parteien und Gruppierungen getroffen wurden. Dabei ist die methodische und rechtliche Fundierung dieser Entscheidungen zu beleuchten, einschließlich der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der verwendeten Gutachten und Materialien. Es soll untersucht werden, ob relevante rechtliche Aspekte, wie etwa die Indemnität von Abgeordneten, bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt wurden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob der Verfassungsschutzpräsident vertrauliche Informationen an Medienvertreter weitergegeben und damit beispielsweise gegen die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht und den Geheimschutz verstoßen hat und inwieweit er journalistische Berichterstattung instrumentalisiert hat.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Aufsicht durch das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung. Der Ausschuss soll untersuchen, ob das Ministerium seinen Aufgaben der Kontrolle und Aufsicht nachge-

kommen ist und ob Fehlentwicklungen oder Verstöße seitens des Verfassungsschutzpräsidenten erkannt, geduldet oder gedeckt wurden. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Reaktion des Ministeriums auf Vorwürfe von Mitarbeitern und externen Berichten über den Führungsstil des Verfassungsschutzpräsidenten, Manipulation von Gutachten oder mögliche Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht zu richten.

Der so bestimmte Untersuchungsrahmen des Ausschusses schließt nicht aus, dass unter Umständen Tatsachenfeststellungen über das Handeln weiterer Akteure, insbesondere auf Bundes- und Länderebene, getroffen werden müssen; dabei steht indes immer das Wirken Thüringer Behörden im Mittelpunkt der Untersuchung. Der Untersuchungsauftrag bezieht sich allein auf bereits abgeschlossene, in der Vergangenheit liegende Vorgänge. Stichtag für den Einbezug in die Untersuchung ist der Tag des Einsetzungsbeschlusses.

I. Zum Zweck der Erfüllung des Untersuchungsauftrags sind insbesondere folgende Aspekte zu klären:

A. Mitarbeiterführung in der Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

1. ob der Präsident des Amts für Verfassungsschutz dem Mitarbeiter des Amts für Verfassungsschutz, der ein Gutachten zur AfD verfasst hatte, Gewalt angedroht hat, und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den diesbezüglichen Vorwurf zu untersuchen und gegebenenfalls Konsequenzen zu ziehen;
2. welche einzelnen dienstrechtlichen Verfahren oder Strafverfahren gegen den Präsidenten des Verfassungsschutzes oder andere Führungskräfte beziehungsweise Mitarbeiter des Amts für Verfassungsschutz aufgrund von Verfehlungen während der Amtszeit des Präsidenten eingeleitet wurden;
3. welche Personen innerhalb des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung über Beschwerden von Mitarbeitern zum Führungsstil des Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz informiert oder direkt an deren Bearbeitung beteiligt waren;
4. ob es zutrifft, dass die Stelle des Referatsleiters Rechts- und Linksextremismus im Amt für Verfassungsschutz nicht – auch nicht kommissarisch – besetzt ist und was gegebenenfalls die Gründe dafür sind.

B. Disziplinarverfahren gegen den Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz und Verbindungen zu extremistischen Organisationen

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

1. welche Erkenntnisse zum Ausgang des Disziplinarverfahrens gegen den Verfassungsschutzpräsidenten vorliegen, das wegen des Verdachts eines schweren Dienstvergehens und einer möglichen Verletzung der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht im Zusammenhang mit dessen Kontakt zu Journalisten des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) und der möglichen Weitergabe von Interna eingeleitet wurde;
2. aus welchen Gründen und anhand welcher Vorwürfe das Disziplinarverfahren gegen den Verfassungsschutzpräsidenten eingeleitet wurde;

3. welche Dienststelle beziehungsweise welcher Mitarbeiter das Disziplinarverfahren gegen den Verfassungsschutzpräsidenten wann und mit welcher Begründung eingestellt hat;
4. auf welcher rechtlichen Grundlage das Disziplinarverfahren gegen den Präsidenten des Verfassungsschutzes eingestellt wurde;
5. wer in welcher Form, mit welcher Zielstellung und welchem Ergebnis Einfluss auf den Verlauf und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens genommen hat;
6. ob es weitere Disziplinarverfahren gegen andere Führungskräfte oder Mitarbeiter des Amtes für Verfassungsschutz während der Amtszeit des Verfassungsschutzpräsidenten bis zum Stichtag gegeben hat und wenn ja, was deren Ergebnisse waren;
7. ob der Verfassungsschutzpräsident Journalisten bewusst zu politischen Zwecken instrumentalisiert hat;
8. auf welche Weise die Kontakte des Verfassungsschutzpräsidenten zu der ausländischen Organisation „Nachtwölfe“ seine Eignung als Präsident des Verfassungsschutzes beeinflussten und welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang geprüft oder ergriffen wurden;
9. auf welche Weise die Sympathiebekundung für gefallene Soldaten der Roten Armee seine Eignung als Präsident des Verfassungsschutzes beeinflussten und welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang geprüft oder ergriffen wurden;
10. wie die Regeln zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht innerhalb des Verfassungsschutzes überwacht und durchgesetzt wurden;
11. ob es Fälle gibt, in denen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht erfahren haben;
12. ob der Mitarbeiter, der sich mit den Fotos des Verfassungsschutzpräsidenten bei der Kranzniederlegung für Gefallene der Roten Armee an MDR-Journalisten wandte, infolge der Ereignisse selbst gekündigt hat, ob ihm gekündigt oder ob er versetzt wurde und, falls eines davon zutreffend ist, aus welchen Gründen die Kündigung beziehungsweise die Versetzung erfolgte;
13. ob Verbindungen des Verfassungsschutzpräsidenten zu weiteren extremistischen Gruppierungen bekannt sind, wenn ja, zu welchen, und ob es Protokolle oder Berichte gibt, die die Bewertung dieser Kontakte durch den Verfassungsschutz dokumentieren;
14. welche Motivation der Verfassungsschutzpräsident für das Treffen mit weiteren möglicherweise extremistischen Organisationen, wie beispielsweise Vertretern von vom Verfassungsschutz beobachteten Moscheen und Kulturzentren sowie der weltweit agierenden Sekte Scientology, hatte.

### C. „Prüf“-Einstufung

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

1. welchen Einfluss politische Amts- beziehungsweise Mandatsträger oder Inhaber von Parteiämtern auf Landes- oder Bundesebene auf die erstmalige Einstufung und spätere Hochstufungen des AfD-Landesverbands Thüringen genommen haben;
2. inwiefern politische, also fach- beziehungsweise sachfremde Erwägungen des Verfassungsschutzpräsidenten seit dem Jahr 2015 Einfluss auf die Einstufung des AfD-Landesverbands Thüringen hatten;

3. welche Amtspersonen im Amt für Verfassungsschutz welchen Anteil an der Einstufung oder Hochstufung des AfD-Landesverbands Thüringen hatten;
4. zwischen welchen Amtspersonen Schriftwechsel stattfand, der sich auf das Nichteinbeziehen von Referaten des Amts für Verfassungsschutz bei der Einstufung oder Hochstufung des AfD-Landesverbands Thüringen bezog;
5. ob und wenn ja, aus welchen Gründen das zuständige Referat bei der Prüfung einzelner Sachverhalte zur Einstufung des AfD-Landesverbands Thüringen bewusst außenvorgelassen wurde und welchen Anteil der Verfassungsschutzpräsident an dieser Entscheidung über die Einstufung hatte;
6. ob und wie die behördeninterne Kommunikation sowie zugrundeliegende Entscheidungen dokumentiert wurden, die zur Einstufung oder Hochstufung des AfD-Landesverbands Thüringen führten;
7. wie die Auftragsvergabe hinsichtlich der Einleitung, Bearbeitung, Prüfung und Ergebniskontrolle abteilungsintern organisiert war und ob es bezüglich der verschiedenen Einstufungen und Hochstufungen von Parteien als möglicherweise extremistische Bestrebungen Abweichungen von diesen Regelungen gab;
8. ob es bei der Auftragsvergabe hinsichtlich der Einleitung, Bearbeitung, Prüfung und Ergebniskontrolle Einflussnahmen von außerhalb des Innenministeriums und des Verfassungsschutzes angesiedelten politischen Verantwortungsträgern aus staatlichen oder aus Parteiämtern gab;
9. wer mit welcher Zielstellung veranlasst hat, dass eine Rede von Björn Höcke im Ball- und Brauhaus Watzke Dresden, welche er im Januar 2017 hielt, durch die Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ ausgewertet wurde und welche Auswirkungen dies auf die Beobachtung des AfD-Landesverbands Thüringen hatte;
10. ob es zutrifft, dass dem Controlling eine Einbindung des zuständigen Fachreferats ausdrücklich untersagt wurde und wenn ja, von wem und mit welcher Begründung; und ob dieser Vorgang dem Bundesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt wurde;
11. aus welchem Grund die vom Verfassungsschutzpräsidenten mutmaßlich selbst und ohne Beteiligung des zuständigen Referats erstellte „erste Materialsammlung“ an das Bundesamt für Verfassungsschutz gesendet wurde und dort allem Anschein nach keine Berücksichtigung fand;
12. ob die Vorwürfe zutreffen, dass der Verfassungsschutzpräsident bei der Bekanntgabe des „Prüffalls“ der AfD öffentlich aus einem Text des Soziologen Andreas Kemper zitiert und dabei falsche Zitate verwendet haben soll und dies sowohl öffentlich als auch intern fälschlicherweise als eigene Aussagen ausgegeben habe;
13. ob der Verfassungsschutzpräsident die öffentliche Verkündung der „Prüffall“-Einstufung am 6. September 2018 via Pressekonferenz tatsächlich entgegen anders lautender Empfehlungen in Vermerken von Mitarbeitern beziehungsweise Teilen des Amts für Verfassungsschutz vorgenommen hat und wenn ja, aus welchen Gründen;
14. ob und in welchem Umfang der Verfassungsschutzpräsident gezielt und mit dem Zweck der politischen Instrumentalisierung der Tätigkeit der von ihm geleiteten Behörde auf linksanarchistische, linksextremistische oder islamistische Quellen Bezug

- genommen hat und wenn ja, wie gegebenenfalls ein solches Vorgehen mit den Anforderungen an die Unparteilichkeit der Verfassungsschutzbehörde und ihres Präsidenten vereinbar ist;
15. ob es zutrifft, dass der Verfassungsschutzpräsident offenbar mindestens eine amtsinterne Analyse an eine fachfremde Person übersandt hat, dass im Rahmen dieses Vorgehens die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens deutlich verletzt wurden, gegebenenfalls strafrechtlich relevante Normen verletzt wurden und wie ein solches Vorgehen mit den Anforderungen an das Amt eines Verfassungsschutzpräsidenten zu vereinbaren ist.

D. Gutachten, Indemnität und die Einstufung als „gesichert rechtsextrem“

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

1. warum das rund 30-seitige Ergänzungsgutachten, das relevante Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit und die damit verbundene Schutzwürdigkeit mehrdeutiger Aussagen behandelt, bei der Einstufung der AfD als „gesichert rechtsextrem“ nicht berücksichtigt wurde;
2. welche rechtlichen und inhaltlichen Begründungen für die Entscheidung von wem geltend gemacht wurden, dieses Gutachten intern nicht zu berücksichtigen;
3. wie die rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Indemnität von Abgeordneten, insbesondere im Kontext der geheimdienstlichen Beobachtung und Einstufung der AfD durch den Thüringer Verfassungsschutz, zu bewerten sind;
4. warum die Frage der Indemnität trotz ihrer potenziellen Relevanz für die Rechtmäßigkeit der Einstufung nicht tiefergehend geprüft und wie diese Entscheidung innerhalb des Verfassungsschutzes und des Innenministeriums begründet wurde;
5. ob es zutrifft, dass die Verwendung eines Zweitgutachtens, das die Indemnitätsfrage thematisiert, vom Verfassungsschutzpräsidenten untersagt wurde, und wenn ja, welche Begründung der Verfassungsschutzpräsident für dieses Vorgehen angab;
6. welche Maßnahmen beziehungsweise Verfahren seitens des Verfassungsschutzes zur rechtlich geforderten Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten Indemnität von Abgeordneten bei Überwachungs- und Klassifizierungsmaßnahmen zur Anwendung kamen;
7. ob es innerhalb des Amtes für Verfassungsschutz eine interne Richtlinie oder ein Protokoll zu der Frage gab oder gibt, wie im Zuge eigener Maßnahmen mit der Frage der Indemnität umzugehen ist;
8. ob die konkrete Besetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu einer Verletzung der Indemnität von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz geführt hat oder hätte führen können und ob sich der Verfassungsschutz diesen Zustand womöglich zunutze gemacht hat;
9. ob der Umstand, dass seit der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags eine nicht vollständig durch Wahlen rechtskonform besetzte Parlamentarische Kontrollkommission besteht, für die Einstufung oder Hochstufung des AfD-Landesverbands Thüringen, für die Beobachtung von Mitgliedern des Thüringer Landtags, für die Nichtbeachtung von Fragen der parlamentarischen Indemnität oder die Verwerfung von Gutachten eine Rolle gespielt hat beziehungsweise der Verfassungsschutz

sich die personelle Situation der Parlamentarischen Kontrollkommission bei den genannten Vorgängen zunutze machte;

10. ob es zutrifft, dass die Frage der Indemnität im Zusammenhang mit dem Entzug des Waffenbesitzrechts von AfD-Mitgliedern durch den Thüringer Verfassungsschutz nicht angemessen geprüft wurde, obwohl diese Frage von zentraler verfassungsrechtlicher Bedeutung ist;
11. welche verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben und welche Rechtsauslegungen das Amt für Verfassungsschutz für seine Entscheidungen zur Beobachtung des AfD-Landesverbands Thüringen sowie zu dessen Einstufung als „gesichert rechtsextrem“ herangezogen hat.

E. Mitwirkung externer Stellen bei der Entscheidungsfindung des Thüringer Verfassungsschutzes

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

1. ob das Amt für Verfassungsschutz seit dem Amtsantritt des gegenwärtigen Verfassungsschutzpräsidenten Gutachten von externen nichtstaatlichen Akteuren (wie zum Beispiel der Amadeu Antonio Stiftung) herangezogen hat und wenn ja, von welchen Akteuren in welchem Umfang;
2. ob sich die gegebenenfalls herangezogenen externen Akteure parteipolitisch positionieren oder eine parteipolitische Agenda verfolgen und in welcher Weise dies gegebenenfalls erfolgt;
3. ob im Zusammenhang der Heranziehung externer Akteure Dienstgeheimnisse aus dem Amt für Verfassungsschutz an Dritte weitergegeben wurden.

F. Auskünfte an das Bundesamt für Verfassungsschutz und/oder das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

1. ob es Abfragen an das Amt für Verfassungsschutz Thüringen seitens des Bundesamts für Verfassungsschutz oder des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst bezüglich der Mitgliedschaft oder über Aktivitäten von Soldaten oder Reservisten zu ihrer Mitgliedschaft im Thüringer Landesverband der AfD gab und
2. wenn ja, welche Auskünfte seitens des Amts für Verfassungsschutz Thüringen an das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst oder das Bundesministerium der Verteidigung gegeben wurden und
3. wer diese Auskünfte erteilte und wie diese begründet wurden.

G. Einflussnahme der Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ auf die politische Willensbildung in Thüringen

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

1. wie und warum der Verfassungsschutzpräsident durch eigenverantwortliche und teils öffentliche Verlautbarungen Einfluss auf die politische Willensbildung in Thüringen genommen hat und in welcher Form dies die demokratischen Prozesse von Wahlen beeinflusst und gegebenenfalls geschädigt hat;
2. wie der Verfassungsschutz Einfluss auf die politische Willensbildung in Thüringen genommen hat und in welcher Form dies die demokratischen Prozesse von Wahlen beeinflusst und gegebenenfalls geschädigt hat;

3. ob spezifische Informationen aus dem Amt für Verfassungsschutz, gegebenenfalls unter Einflussnahme des Verfassungsschutzpräsidenten, an Wahlvorstände gegeben wurden und falls ja, wie und durch welche Stelle diese Informationen gesammelt und ausgewertet worden waren;
  4. ob der Verfassungsschutz sich selbst Richtlinien oder Dienst-anweisungen gegeben hat, um durch eigene Vorkehrungen die Integrität demokratischer Wahlen zu schützen;
  5. wie der Verfassungsschutz höchstrichterliche Rechtsprechung umsetzt, um beispielsweise dem staatlichen Neutralitätsgebot vor und während demokratischer Wahlen sowie anderen Urteilen der Rechtsprechung von Verfassungsgerichten Rechnung zu tragen;
  6. wie der Verfassungsschutzpräsident als Amtsträger mit derartigen Eingriffen in die demokratische Willensbildung umgegangen ist und wie dieser Umgang staatliche Behörden delegitimiert hat.
- II. In Abweichung von § 4 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes besteht der Untersuchungsausschuss aus 14 Mitgliedern. Auf die Fraktionen entfallen folgende Stellenanteile:
- |                     |   |
|---------------------|---|
| Fraktion der AfD:   | 5 |
| Fraktion der CDU:   | 4 |
| Fraktion des BSW:   | 2 |
| Fraktion Die Linke: | 2 |
| Fraktion der SPD:   | 1 |
- III. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag vor der konstituierenden Sitzung des 9. Thüringer Landtags einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes.
- IV. Die im Einzelplan 01 Kapitel 01 01 in den Hauptgruppen 4, 5 und gegebenenfalls 6 für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel werden auf Antrag der Landtagsverwaltung aus dem Einzelplan 17 durch die Landesregierung überplanmäßig bereitgestellt.

### **Begründung:**

Am 1. Dezember 2015 wurde der heutige Amtsinhaber zum Leiter der Abteilung 5 – Amt für Verfassungsschutz – im damaligen Ministerium für Inneres und Kommunales ernannt. Dieser herausgehobenen Führungsposition wird das Amt des Präsidenten des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz zugeschrieben. Seit seiner Ernennung wurde wiederholt über verfassungsrechtlich problematische, aber auch straf- und disziplinarrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit der Amtsführung des Verfassungsschutzpräsidenten öffentlich berichtet. Zuletzt wurde am 9. Dezember 2024 von dem Online-Magazin Apollo News mit dem Titel „Der Kramer-Komplex“ auf Grundlage einer Recherche über entsprechende Vorgänge berichtet.

Demnach soll der Verfassungsschutzpräsident im Jahr 2015 an einer Kranzniederlegung für gefallene Soldaten der Roten Armee teilgenommen haben. Ein Foto davon zeige ihn gemeinsam mit Mitgliedern der „Nachtwölfe“, einer als putinnah geltenden, ausländisch-extremistischen Organisation. Ein Mitarbeiter des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz (AN) habe im Jahr 2018 zwei MDR-Journalisten kontaktiert, um die Öffentlichkeit über den Vorgang in Kenntnis zu setzen. Die beiden Journalisten wiederum hätten in der Folge die journalistische Verschwie-

genheitspflicht verletzt, indem sie den Verfassungsschutzpräsidenten ihrerseits über den betreffenden Mitarbeiter informiert hätten, was durch Chatverläufe belegt sei.

Der betroffene Mitarbeiter sei kurze Zeit später aus seiner Tätigkeit beim Amt für Verfassungsschutz ausgestiegen. Das Innenministerium jedoch habe ein Disziplinarverfahren gegen den Verfassungsschutzpräsidenten eingeleitet: Gegenstand der disziplinarrechtlichen Ermittlungen sei die Frage gewesen, ob der Verfassungsschutzpräsident unbefugt und rechtswidrig streng vertrauliche Informationen an externe Dritte (das heißt die besagten Journalisten) weitergegeben habe.

Im Jahr 2018 hat der Präsident des Verfassungsschutzes die Thüringer AfD als „Prüffall“ einstufen lassen und habe dies entgegen dem Rat des Bundesamtes für Verfassungsschutz und dem internen Controlling im Amt für Verfassungsschutz demonstrativ auf einer Pressekonferenz verkündet. Amtsintern habe der zuständige Referatsleiter diese Entscheidung scharf kritisiert: Das zuständige Referat sei vom Verfassungsschutzpräsidenten bei der Prüfung der für die Einstufung entscheidenden Sachverhalte „bewusst außenvorgelassen“ worden, man sei zudem über die öffentliche Verkündung weder unterrichtet noch daran beteiligt worden. Eine Einbindung des Fachreferats 52 sei vom Verfassungsschutzpräsidenten ausdrücklich untersagt worden.

Im März 2021 stufte der Thüringer Verfassungsschutz die AfD Thüringen als „gesichert rechtsextrem“ ein. Dies sei unter anderem auf der Grundlage eines geheimen Gutachtens geschehen. Die Verwendung eines etwa 30-seitigen Zusatzgutachtens, welches sich ausdrücklich auch auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts bezogen habe, denen zufolge mehrdeutige Aussagen im Rahmen der Meinungsfreiheit tendenziell zugunsten des Betroffenen interpretiert werden müssen und das sich auch den rechtlichen Aspekten der Indemnität widme, sei „zum Entsetzen von Mitarbeitern handstreichartig“ vom Verfassungsschutzpräsidenten untersagt worden. Eine Berücksichtigung des Gutachtens hätte mutmaßlich zu einer anderen Bewertung in der Frage der Einstufung geführt. Der Verfassungsschutzpräsident soll seine Entscheidung „nach übereinstimmenden Zeugenaussagen“ damit gerechtfertigt haben, dass man „dem Gegner keine Argumente liefern wolle“, was die Schlussfolgerung nahelegen könnte, dass der Verfassungsschutzpräsident die AfD von vornherein für sich als (politischen) Gegner identifiziert hatte. Darüber hinaus habe der zuständige Autor des Zusatzgutachtens beim Personalreferat des Innenministeriums erklärt, der Verfassungsschutzpräsident habe ihm sogar Gewalt angedroht.

Die Frage der Indemnität ist insbesondere auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Verfassung des Freistaats Thüringen den durch die Indemnität gewährleisteten Schutzbereich sehr umfassend bestimmt (Artikel 55 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und die hiervon berührten Befugnisse des Verfassungsschutzes eng begrenzt. Laut weiteren Berichten soll der Verfassungsschutzpräsident eine ehemalige Stasi-Mitarbeiterin als Referentin zu einer Veranstaltung des Verfassungsschutzes eingeladen haben. Im Jahr 2018 soll zudem ein Islamist in den Räumen des Amtes für Verfassungsschutz zu Gast gewesen sein, was zu großer Besorgnis unter der Mitarbeiterschaft des Amtes geführt habe.

In der Berichterstattung wird vor diesem Hintergrund von einer „gefügt gemachten Behörde“ gesprochen, mit der sich der Verfassungsschutzpräsident ein System geschaffen habe, das ihn absichere. Der ehemalige Ministerpräsident Bodo Ramelow und Innenminister Georg Maier hätten immer wieder schützend die Hand über den Verfassungsschutzpräsidenten gehalten und ihm dadurch seinen Kampf gegen die AfD – und damit gegen eine oppositionelle Partei – ermöglicht.



In diesem Lichte stellt sich die Frage, inwieweit die betroffene Verfassungsschutzbehörde und ihr Präsident noch auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung operiert haben beziehungsweise operieren. Zu hinterfragen ist angesichts der Medienberichte auch die Rolle des Innenministeriums beziehungsweise des Innenministers Georg Maier, dem die politische Verantwortung für alle Vorgänge innerhalb des Thüringer Verfassungsschutzes zuzuordnen ist.

Ein freiheitlich demokratischer Rechtsstaat muss politischen Parteien im politischen Wettbewerb gleiche und faire Chancen gewährleisten. Das bedeutet, dass der Parteienwettbewerb nicht durch amtliche, administrative, exekutive, nachrichtendienstliche oder gar persönlich-willkürliche Einflussnahmen eine Benachteiligung insbesondere oppositioneller Parteien beeinträchtigt werden darf. Die Gefahr eines parteipolitischen Missbrauchs des Verfassungsschutzes muss ausgeschlossen sein, was auch eine in jeder Hinsicht integre und gesetzeskonforme Amtsführung im Amt für Verfassungsschutz unumgänglich macht. Genau dies unterscheidet einen demokratischen Rechtsstaat beispielsweise von einer defekten Demokratie oder einem postdemokratischen System mit autoritären Zügen. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu den aufgeworfenen Fragen dient daher dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen Demokratie in Thüringen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein erheblicher Aufklärungsbedarf. In Anbetracht dieser Sachlage beantragen die Unterzeichner gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung möglicher Verfehlungen im Rahmen der Amtsführung des gegenwärtigen Verfassungsschutzpräsidenten und weiterer Verantwortungsträger.

Abicht	Häußer	Möller
Benninghaus	Höcke	Mühlmann
Berger	N. Hoffmann	Muhsal
Braga	T. Hoffmann	Nauer
Cotta	Jankowski	Prophet
Czuppon	Kießling	Rottstedt
Dr. Dietrich	Kramer	Schlösser
Düben-Schaumann	Krell	Steinbrück
Erfurth	Laudenbach	Thrum
Gerhardt	Dr. Lauerwald	Treutler
Haseloff	Luhn	